

VEREINSSATZUNG

DER TIERNOTHILFE SCHWALMSTADT e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Tiernothilfe Schwalmstadt e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Schwalmstadt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der Schutz und die Hilfe für Tiere, unabhängig welcher Art und Rasse.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. den Beistand für Not leidende Tiere, Unterbringung in Pflegestellen und die Vermittlung der Tiere in gute Hände
 - b. Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeder Tierquälerei oder nicht artgerechter Behandlung oder Haltung von Tieren
 - c. die Tiernothilfe Schwalmstadt e.V. arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, die sich ebenfalls für das Wohl der Tiere einsetzen

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist gemeinnützig.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Tiernothilfe Schwalmstadt e.V. kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Hierzu wird vom Verein ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung gestellt.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand teilt dem Antragsteller schriftlich die Annahme oder die Ablehnung des Antrags mit.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung, wenn sie nach Punkt (3) wirksam geworden ist.

(5) Die Mitgliedschaft endet

a. mit dem Tod des Mitglieds

b. durch freiwilligen Austritt

c. durch Ausschluss

d. durch Streichung aus der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Frist ist nicht einzuhalten, der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

(2) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

§ 6 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:

vertretungsberechtigten Vorstand:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem/der Schatzmeister(in)

erweiterten Vorstand:

- a. dem/der Schriftführer(in)
- b. dem/der stellvertretenden Schatzmeister(in)
- c. dem/der stellvertretenden Schriftführer(in)
- d. dem/der Beisitzer(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Mitgliedern des Vorstands vertreten.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die volljährig sind. Die Wahl wird von einem Wahlleiter geleitet, den die Versammlung bestimmt. Gewählt wird schriftlich und geheim. Es kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhalten hat. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den jeweiligen Vorstandssitzungen zu denen telefonisch oder schriftlich eingeladen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse werden schriftlich festgehalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Protokollführer ist der Schriftführer des Vereins oder ein zu bestimmendes Mitglied.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Schwalmstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Tiernothilfe in der Region zu verwenden hat.

Die Vereinssatzung vom 22.12.1998 wurde in der vorliegenden Form neu gefasst und in der Jahreshauptversammlung vom 28.03.2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen.